

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**INF. 2**

15. Mai 2008

Original: Deutsch

**RID: 45. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Bern, 16. Mai 2008)

**Thema: Kennzeichnung nach Absatz 6.8.2.5.2**  
(Dokument OTIF/RID/CE/GT/2008/2 (Belgien))

### **Mitteilung des Sekretariats**

### **Diskussion**

1. Das Dokument OTIF/RID/CE/GT/2008/2 Belgiens, das der 9. Tagung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" (Bern, 14. und 15. Mai 2008) vorgelegt wurde, wurde von der Arbeitsgruppe beraten.
2. Nach einem vorherigen Meinungsaustausch mit verschiedenen Delegierten hatte die Vertreterin Belgiens ein informelles Dokument INF.8 vorgelegt, in dem nur noch eine Textergänzung zum bisherigen achten Spiegelstrich des Absatzes 6.8.2.5.2 vorgeschlagen wurde.
3. Eine Mehrheit der Arbeitsgruppe sprach sich für den modifizierten Antrag der Vertreterin Belgiens im informellen Dokument INF.8 aus, jedoch mit der Änderung, dass nach dem Datum für die nächste Zwischenprüfung wie in Absatz 6.8.2.5.1 der Zusatz "L" anzugeben ist.
4. Einige Delegationen waren jedoch nach diesem Beschluss der Ansicht, dass für die Umsetzung keine Eile geboten und eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2011 ausreichend sei.
5. Die Arbeitsgruppe war der Meinung, dass die Frage der Inkraftsetzung in der 45. Tagung des RID-Fachausschusses behandelt werden sollte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## **Änderungsvorschlag**

**6.8.2.5.2** Am Ende des achten Spiegelstriches in der linken Spalte folgenden Satz hinzufügen:

"Wenn die nächste Prüfung eine Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 ist, ist das Datum durch den Buchstaben «L» zu ergänzen."

**1.6.3.25** Folgenden neuen Unterabsatz hinzufügen:

"Die Angabe des Buchstabens «L» auf dem Kesselwagen gemäß Absatz 6.8.2.5.2 braucht erst bei der ersten, nach dem 1. Januar 2009 vorzunehmenden Prüfung hinzugefügt zu werden."

---